



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
PRESSESTELLEN

PRESSEMITTEILUNG

Nr. 133/2022

28.09.2022

Kinder und Jugendliche an Schulen, Kitas sowie in der Kinder- und Jugendhilfe müssen sich nach COVID-19-Erkrankung nicht freitesten

Minister Lucha und Schopper: „Kinder und Jugendliche nicht stärker belasten als Erwachsene“

Für Kinder und Jugendliche sollen nach einer COVID-19 Erkrankung keine anderen Vorgaben gelten als für Erwachsene. Das teilten Gesundheitsminister Manne Lucha sowie Kultusministerin Theresa Schopper am Mittwoch (28. September) in Stuttgart mit. Das am 16. September geänderte Infektionsschutzgesetz des Bundes sah ursprünglich vor, dass Kinder und Jugendliche sowie Beschäftigte beim Zutritt zu Schulen, Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zukünftig einen negativen Test vorlegen müssen, um die Einrichtung nach einer COVID-19-Erkrankung oder einem Krankheitsverdacht betreten zu dürfen.

Dieses Vorgehen ist bei den Ländern - insbesondere vor dem Hintergrund der Belange der Kinder und Jugendlichen - auf Kritik gestoßen. Auch in Baden-Württemberg gilt nach den derzeitigen Absonderungsregelungen für Erwachsene in der Regel eine fünftägige Absonderungszeit, ohne eine weitere Pflicht zur Vorlage eines negativen Tests.

„Der Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen ist wichtig, keine Frage. Aber es kann nicht sein, dass Kinder und Jugendliche stärker belastet werden

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-3550 · presse@sm.bwl.de

www.sozialministerium-bw.de · www.baden-wuerttemberg.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



als Erwachsene, die nach einer COVID-19-Infektion aus der Absonderung wieder ohne negativen Testnachweis an den Arbeitsplatz zurückkehren können“, sagte Minister Lucha.

Der Bund hat bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zugesichert, COVID-19 aus der Liste der Krankheiten, die ein Betretungsverbot auslösen, wieder zu streichen.

„Wir möchten keine Sonderregelungen für Schulen, Kindertagesstätten oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, denn Kindern und Jugendlichen, die bereits in den vergangenen Jahren der Pandemie verstärkt belastet waren, darf der Zutritt zu den Gemeinschaftseinrichtungen nicht zusätzlich erschwert werden“, sagt Kultusministerin Theresa Schopper.

Das Bundesgesundheitsministerium hat in einer Protokollerklärung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens am 16. September angekündigt, COVID-19 wieder aus der Liste der Krankheiten in § 34 IfSG zu streichen. Die Umsetzung wird sehr zeitnah erwartet.